

INHALT

Editorial

Verrechnungspreise: Steckenpferd der Auslandsbetriebsprüfung 1

Wirtschaft und Recht

Welchen Einfluss haben die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bewertung von Unternehmen? 2

Unternehmensbesteuerung

Share Deals und Grunderwerbsteuer – Gesetzesentwurf nimmt Hürde im Bundestag 2

Vorsicht bei Lizenzzahlungen an ausländische Rechteinhaber! 3

Kommentar

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts: Was verbirgt sich hinter dem Optionsmodell? 3

Arbeitgeber

Arbeitsvertragliche Ausschlussklausel auf Verfall aller Ansprüche ist unwirksam 4

„Kurzarbeit null“ reduziert den Urlaubsanspruch 4

ATG intern

Willkommen bei der ATG 4

Editorial

Verrechnungspreise: Steckenpferd der Auslandsbetriebsprüfung

Unternehmen(sgruppen), zu denen Gesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland gehören, müssen nachweisen, dass die grenzüberschreitende Einkunftsabgrenzung angemessen und fremdüblich ist. Dazu dient die sogenannte Verrechnungspreisdokumentation. Grundsätzlich ist eine solche als Nachweis der Fremdüblichkeit vom Finanzamt ausdrücklich anzufordern und muss



nicht vorgehalten werden. Einer entsprechenden Aufforderung hat der Steuerpflichtige innerhalb von 60 Tagen nachzukommen. Mittelständische Unternehmensgruppen konnten im Fall eines überschaubaren Auslandsengagements bisher innerhalb dieser Zeit meist in ausreichendem Maß reagieren. Aktuelle Erfahrungen zeigen jedoch eine ganz erhebliche Verschärfung der Anforderungen zum Nachweis des Fremdvergleichs, die ohne konstante Dokumentation der Transaktionen nachträglich kaum zu erfüllen sind, um Betriebsprüfungen mit zufriedenstellendem Ergebnis abschließen zu können.

Diese Tendenz zeigt sich nun auch in den aktuellen Verwaltungsgrundsätzen der Finanzverwaltung. Fortan sind Steuerpflichtige angewiesen, sämtliche Verrechnungspreismethoden zu prüfen, um letztendlich die geeignetste Methode vorweisen zu können. Außerdem wird die Beweisvorsorgepflicht auf elektronische Medien ausgeweitet. Gleichzeitig erhält die Finanzverwaltung umfassendere Befugnisse zur Einkommenskorrektur.

Die Notwendigkeit, Verrechnungspreise fortlaufend auf Angemessenheit zu überprüfen und zu dokumentieren, gewinnt damit noch mehr an Dringlichkeit. Selbst bei umfassender Dokumentation und Nachweisen zum Fremdvergleich sind Diskussionen mit der Finanzverwaltung nicht auszuschließen – wird Fremdüblichkeit doch in den meisten Fällen eine subjektive Komponente beinhalten. Gezielte und frühzeitige Überlegungen sowie eine ordentliche Dokumentation bei der grenzüberschreitenden Preisgestaltung bewahren jedoch vor dem Vorwurf, nicht sorgfältig genug agiert zu haben. Im Zweifel ebnet das den Weg, auch in einen Streit mit der Betriebsprüfung einzutreten, ohne dass alle Argumente mit formalen Punkten vom Tisch gewischt werden.



Dr. Simone Jäck

Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
Geschäftsführerin und Partnerin der ATG

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: atg@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: atg@kf.atg.de

Augsburger Treuhand

Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: atg@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: atg@atg.de

Welchen Einfluss haben die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bewertung von Unternehmen?

Die aktuellen Entwicklungen der COVID-19-Pandemie führen branchenübergreifend zu steigenden Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der (globalen) Marktwirtschaft im Allgemeinen sowie einzelner Branchen und Unternehmen im Speziellen. Viele Unternehmen haben mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu kämpfen. Trotzdem gibt es in der Krise einige „Corona-Gewinner“, die durch die aktuellen Umstände außerordentliche Überschüsse erwirtschaften konnten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern die Auswirkungen der Pandemie bei der Ermittlung von Unternehmenswerten zu berücksichtigen sind. Das ist zum einen für Bewertungen von Unternehmen, deren Stichtage in der Zeit vor der COVID-19-Pandemie liegen, relevant, da der Unternehmensbewertung das Stichtagsprinzip zugrunde liegt. Zu diesem Zweck muss der Wert des Unternehmens auf einen bestimmten Tag ermittelt werden, wobei Kenntnisse zur Entwicklung nach dem Stichtag und somit der Beginn der COVID-19-Pandemie nicht berücksichtigt werden dürfen. Für Unternehmensbewertungen mit Stichtagen nach

Beginn der COVID-19-Pandemie müssen die Folgen der Krise bei der Herleitung der Planungsrechnung sowie Kapitalkosten langfristig quantifiziert werden. Das geht mit großer Unsicherheit einher, da nach wie vor ungewiss ist, wie hoch das Ausmaß und auch die Dauer der Effekte der Corona-Krise sein werden. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertungen (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer geht davon aus, dass der Verlauf der Corona-Pandemie dem Verlauf vorangegangener Pandemien ähnelt wird. Entsprechend könnten sich die Folgen der Corona-Krise bei langfristig orientierten Zukunftserfolgswertverfahren relativieren. Weil die Auswirkungen der Corona-Krise für jedes Unternehmen in Abhängigkeit von der Branche bzw. des Geschäftsmodells individuell sind, kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass nach der Krise für alle Unternehmen gleichermaßen mit einer langfristigen Erholung zu rechnen ist. Für den konkreten Einzelfall müssen die kurz- bis mittelfristigen sowie die langfristigen Folgen unternehmensspezifisch und umfassend untersucht werden. Hinsichtlich der dem Unternehmenswert zugrunde liegen-

den Kapitalkosten geht der FAUB davon aus, dass sich diese auch in Krisenzeiten an langfristigen Analysen orientieren und die aktuellen Umstände nicht als dauerhafter Stimmung Indikator einzuordnen sind. Der FAUB sieht daher keinen Anlass, die bisherige Methodik zur Ableitung der Kapitalkosten aufgrund der Corona-Krise anzupassen. Szenarioanalytische Bewertungen von idealtypischen Beispielunternehmen, die unterschiedliche Langzeitfolgen zugrunde legten, zeigten zudem, dass der Unternehmenswert eines Unternehmens relativ robust gegenüber den Einflüssen der COVID-19-Krise ist. Die Untersuchung machte dabei außerdem deutlich, weshalb ausschließlich barwertorientierte Bewertungsmethoden (beispielsweise das Ertragswertverfahren) herangezogen werden sollten, die zukunftsorientiert alle bewertungsrelevanten Faktoren berücksichtigen. Nur dann ist sichergestellt, dass der Einfluss von Krisen – ob Corona-Krise oder andere Krisen – auf die wesentlichen Werttreiber des Unternehmenswerts sach- und bewertungsgerecht einbezogen wird.

Unternehmensbesteuerung

Share Deals und Grunderwerbsteuer – Gesetzesentwurf nimmt Hürde im Bundestag

Mit der in der Presse viel beachteten Reform will die Regierungskoalition kurz vor der Bundestagswahl noch eine Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Man hatte es sich zur Aufgabe gemacht, eine effektive und rechtssichere gesetzliche Regelung einzuführen, um missbräuchliche Steuergestaltungen bei der Grunderwerbsteuer mittels Share Deals zu erschweren.

Von einem Share Deal ist die Rede, wenn nicht ein Grundstück selbst, sondern eine Beteiligung an einer grundstückshaltenden Gesellschaft auf einen oder mehrere Gesellschafter übergeht. Bleibt die Beteiligung unter 95 % und wird diese Beteiligungsgrenze für mindestens fünf Jahre nicht überschritten, fällt nach aktueller Gesetzeslage keine Grunderwerbsteuer an. Erst bei einem Übergang von 95 % und mehr wird ein Grundstückserwerb fingiert und es fällt Grund-

erwerbsteuer auf den gesamten Grundstückswert an.

Kern der nun geplanten Regelungen ist, dass bei einem indirekten Erwerb von Grundstücken über eine Beteiligung an einer grundstückshaltenden Gesellschaft nur dann keine Grunderwerbsteuer gezahlt werden muss, wenn weniger als 90 % der Beteiligung an der Gesellschaft erworben werden. Zusätzliche Bedingung ist, dass mindestens zehn Jahre keine weiteren Anteile erworben werden.

Jede GmbH mit Immobilienvermögen muss sicherstellen, dass nicht 90 % oder mehr ihrer Anteile innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums transferiert werden, und zwar weder direkt noch indirekt durch Anteilsbewegungen auf der Ebene nur mittelbar beteiligter. Diese Vorgabe sowie die 10-Jahres-Frist bzw. deren Anwendung auch bei Kapitalgesell-

schaften könnten ein Gestaltungshemmnis bewirken. Im Ergebnis muss der Verkäufer zukünftig zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer mit einem Anteil von mehr als 10 % als Gesellschafter in der Immobilien-gesellschaft verbleiben und sich schadensersatzbewehrt verpflichten, seine Anteile nicht direkt zu übertragen und auch nicht indirekt übertragen zu lassen.

Wie so oft trifft die Regelung allerdings nicht nur Gestaltungen, in denen es tatsächlich um eine Umgehung von Grunderwerbsteuer geht, sondern vor allem auch mittelständische Unternehmen im Rahmen von Umstrukturierungen und Nachfolgeplanungen. Die Reform wird daher breite Wirkung haben.

Aufgrund jüngster Zustimmung des Bundesrats kann das Gesetz zum 01.07.2021 in Kraft treten.

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts: Was verbirgt sich hinter dem Optionsmodell?

Am 21.05.2021 hat der Bundestag den Regierungsentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) beschlossen. Zwar erinnert die Abkürzung eher an eine Produktbezeichnung eines schwedischen Möbelherstellers, dennoch bringt das KöMoG einen Paradigmenwechsel mit sich: In das Körperschaftsteuergesetz wird die Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften eingeführt. Damit wird es für Personengesellschaften möglich, obgleich zivilrechtlich „das Kleid“ der Personengesellschaft nicht gewechselt wird, steuerlich die Als-ob-Fiktion anzuwenden. Damit wird die Personengesellschaft steuerrechtlich so behandelt, als ob sie eine Körperschaft ist. Im amerikanischen Steuerrecht ist dieser Ansatz schon immer unter dem Schlagwort „Check the Box“ bekannt. In Deutschland kommt das zumindest für steuerliche Zwecke einer Umwandlung einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft gleich, daher gelten entsprechend die Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes. Die erstmalige Nutzung dieser Option soll bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2022 möglich sein.

Im Fall einer Nutzung dieser Option gibt es jedoch einiges zu beachten. Da Personengesellschaften über kein Nennkapital verfügen, erfolgt für körperschaftsteuerliche Zwecke ein Zugang des steuerbilanziellen Eigenkapitals auf den Einbringungsstichtag zum

steuerlichen Einlagekonto. Auf Ebene der einstigen Mitunternehmer einer Personengesellschaft hat das bisherige Sonderbetriebsvermögen vollständig in das Betriebsvermögen der steuerlichen Wahlkapitalgesellschaft überzugehen. Anderenfalls impliziert das Umwandlungssteuergesetz, dass die Einbringung einer erforderlichen Sachgesamtheit fehlt und die nicht eingebrachten Wirtschaftsgüter eine verdeckte Einlage darstellen. Wichtig ist auch, dass mit der Option der Grundsatz der Fremdvergleichsüblichkeit zwischen Gesellschaft und Gesellschafter zum Tragen kommt. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter müssen mithin so vereinbart werden, wie fremde Dritte das getan hätten. Das mag für Mitunternehmer ungewohnt sein, da im Geltungsbereich des Sonderbetriebsvermögens Vereinbarungen grundsätzlich frei von solchen Beschränkungen sind. Weiterhin werden Tätigkeitsvergütungen an die Gesellschafter ab dem Optionsjahr den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugerechnet. Die Vermietung von Grundstücken oder anderen Wirtschaftsgütern gilt nicht mehr als Sonderbetriebsvermögen, sondern wird den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. den sonstigen Einkünften zugerechnet, sofern nicht die Grundsätze der Betriebsaufspaltung zum Tragen kommen.



Elmar Mildenerger
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

Das Optionsmodell soll im Ergebnis eine vollständige Gleichstellung von Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften ermöglichen. Die Erwartung, die steuerliche Flexibilität von Personengesellschaften zukünftig mit dem günstigen Thesaurierungssatz der Körperschaften kombinieren zu können, ohne die komplexen und starren Regelungen der Thesaurierungsbegünstigung bemühen zu müssen, wird damit enttäuscht. Was bleibt, ist die Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, ohne zivilrechtlich umwandeln zu müssen. Das ist schon deshalb enttäuschend, weil der zivilrechtliche Umwandlungsprozess in den meisten Fällen das geringste Problem darstellt. Hinzu kommt, dass die angestrebte Gleichstellung im Kontext der vielfältigen steuerlichen Regelungen in den verschiedensten Steuergesetzen, für die nun weitere Sonderregelungen getroffen werden müssen, eine Mammutaufgabe darstellt, die der Gesetzesentwurf bisher nur sehr bedingt abbildet.

Unternehmensbesteuerung

Vorsicht bei Lizenzzahlungen an ausländische Rechteinhaber!

Wer an einen nicht in Deutschland ansässigen Rechteinhaber ein Entgelt für eine Rechteüberlassung bezahlt, ist grundsätzlich verpflichtet, Steuern auf das Entgelt einzubehalten und an den Fiskus abzuführen, wenn das Recht in einem deutschen Register erfasst ist oder im Inland genutzt wird. Dem liegt zugrunde, dass der ausländische Rechteinhaber durch die Rechteüberlassung in Deutschland beschränkt steuerpflichtig wird und sich der deutsche Fiskus in einem solchen Fall dem Vergütungsschuldner als Steuereintreibungsgehilfen bedient. Die Regelung gilt selbst dann, wenn – wie in den meisten Fällen gegeben – ein Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht Deutschlands ausschließt. Auf den Steuerabzug kann nur bei frühzeitiger Antragstellung verzichtet

werden, anderenfalls ist nur eine Zahlung mit späterer Erstattung möglich. Da das alles erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und im Übrigen in jedem Fall ein Zutun des ausländischen Rechteinhabers erforderlich ist, muss die Regelung im Alltag genau im Auge behalten und bereits beim Abschluss von Vereinbarungen berücksichtigt werden. Das Risiko, einzelne betroffene Vergütungen zu übersehen, ist groß, da die unterschiedlichsten Sachverhalte betroffen sein können. Neben Zahlungen für die Nutzung von Patenten oder Rechten nach dem Urheberrecht können beispielsweise auch Zahlungen an Werkschaffende wie Architekten von der Pflicht betroffen sein. Die Abzugspflicht gilt nicht, wenn das Recht nicht nur zur Nutzung überlassen, sondern ganz veräußert wird.

Aktuell ist ein neuer Aspekt in den Fokus der Finanzverwaltung gerückt: Die Regelung greift auch für Rechteüberlassungen, wenn das Recht lediglich in einem deutschen Buch oder Register eingetragen ist, ansonsten aber kein Bezug zu Deutschland besteht. Davon können auch mittelständische Unternehmensgruppen betroffen sein, wenn Vorgänge zwischen ausländischen Konzerngesellschaften stattfinden, denen ein in Deutschland eingetragenes Recht zugrunde liegt. Damit müssen auch Sachverhalte mit Rechten, die scheinbar keinen Bezug zu Deutschland aufweisen, genauestens untersucht werden, um allen steuerlichen Obliegenheiten in Deutschland zutreffend und rechtzeitig nachkommen zu können.

Arbeitsvertragliche Ausschlussklausel auf Verfall aller Ansprüche ist unwirksam

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 26.11.2020 unter Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine arbeitsvertragliche Ausschlussklausel, welche pauschal den Verfall aller Ansprüche vorsieht, die nicht binnen einer bestimmten Frist eingeklagt werden, unwirksam ist. Grund dafür ist, dass eine solche Klausel auch Ansprüche aus vorsätzlichen Vertragsverletzungen und aus vorsätzlicher uner-

laubter Handlung erfasse. Damit verstoße die Klausel gegen § 202 Abs. 1 BGB, was zu deren Nichtigkeit führe (nach § 202 BGB kann die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden). Bei Verwendung von Ausschlussklauseln sollten Arbeitgeber daher darauf achten, dass Ansprüche, die auf Vorsatz beruhen, explizit aus dem Anwendungsbereich der Ausschlussklausel

herausgenommen werden. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn: Werden diese nicht aus dem Anwendungsbereich der Ausschlussklausel herausgenommen, führt das jedenfalls bei Arbeitsverträgen, welche nach dem 31.12.2014 geschlossen wurden, ebenfalls zu deren Nichtigkeit.

„Kurzarbeit null“ reduziert den Urlaubsanspruch

Mit Urteil vom 12.03.2021 entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf, dass während einer „Kurzarbeit null“ keine Arbeitspflicht und insofern auch keine Urlaubsansprüche nach § 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bestehen. Dementsprechend kann der Arbeitgeber den Jahresurlaub für jeden vollen Monat der Kurzarbeit um ein Zwölftel kürzen.

Die Klägerin ist als Verkaufshilfe bei der Beklagten, einem Betrieb der Systemgastronomie, in Teilzeit in einer 3-Tage-Woche tätig. Arbeitsvertraglich stehen ihr umgerechnet auf ihre Teilzeittätigkeit 14 Arbeitstage Urlaub zu. Infolge der Corona-Pandemie kam es im Betrieb der Beklagten ab dem 01.04.2020 immer wieder zu „Kurzarbeit null“, in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 bestand diese durchgehend. Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass die Kurzarbeit keinerlei Einfluss auf ihre Urlaubsansprüche

habe und ihr insofern für das Jahr 2020 der ungekürzte Urlaub von 14 Arbeitstagen zustehe. Sie begründete das damit, dass konjunkturbedingte Kurzarbeit nicht auf Wunsch des Arbeitnehmers erfolge, sondern allein im Interesse des Arbeitgebers liege. Auch sei Kurzarbeit keine Freizeit, der Arbeitgeber könne diese jederzeit kurzfristig beenden, weswegen es an einer Planbarkeit der freien Zeit fehle.

Das sah das LAG Düsseldorf anders. Nach Auffassung der Richter ist die anteilige Kürzung des Urlaubs für jeden vollen Monat der Kurzarbeit rechters, da in der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind. Zweck des Erholungsurlaubs ist, sich zu erholen, was eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraussetzt. Vereinfacht gesagt: Wer nicht arbeitet, braucht auch keine Erholung von der Arbeit.

Sollte die Klägerin in Revision gehen, bleibt abzuwarten, ob das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Rechtsauffassung des LAG Düsseldorf bestätigt. Mit Urteil vom 19.03.2019 entschied das BAG bereits, dass für Zeiten des unbezahlten Sonderurlaubs kein Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers entsteht, da der Arbeitnehmer in dieser Zeit nicht zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet sei.

ATG intern

Willkommen bei der ATG



Christopher Schmiege

Der ehemalige Profiradsportler, Christopher Schmiege, hat den „Rennstall“ gewechselt. Er verstärkt das Anwaltsteam der ATG seit März 2021. Christopher Schmiege hat seine anwaltliche Laufbahn in größeren Frankfurter Kanzleien begonnen und ist spezialisiert auf Compliance-Themen, Datenschutzrecht, IT-Recht, gewerblicher Rechtsschutz und privates Baurecht.

Impressum

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.

Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation:

valido marketing services GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Im Bereich „News“ veröffentlichen wir zudem die aktuellen Beiträge und weitere fachliche Neuigkeiten zum Nachlesen. Dort können Sie sich auch für unseren Newsletter anmelden. Sie erhalten diese Mandantenzzeitung dann in digitaler Form.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.